

Prof. Dr. Martin Hein, Kassel

Die Diskussion um den „assistierten Suizid“

Pfarrkonvent des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Ammerland, Bad Zwischenahn, 02.02.2022.

I. Klärung: Worum es geht

Am **3. Dezember 2015** wurde die Neufassung des § 217 StGB verkündet. Er sollte die **geschäftsmäßige** (d.h. auf Wiederholung angelegte) Sterbehilfe durch Sterbehilfeorganisationen (Dignitas, Exit, Roger Kusch etc.) verhindern.

Diese Neufassung wurde bereits nach weniger als fünf Jahren durch eine Entscheidung des 2. Senats des BVerfG vom **26. Februar 2020** als „mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig“ erklärt.

Es geht nicht um **aktive** Sterbehilfe (§ 216 Tötung auf Verlangen), sondern ausschließlich um den Tatbestand der **geschäftsmäßigen, d.h. auf Wiederholung angelegten Assistenz**. Das bedeutet: Die so genannte „Tatherrschaft“ liegt weiterhin beim Suizidenten.

Ebenso wenig geht es um die Frage, ob die **Selbsttötung** strafbar sei. Der Suizid ist kein Straftatbestand! Die Freiheit, seinem Leben ein Ende zu setzen, gilt vorbehaltlos! Die Beihilfe dazu ist folglich im Einzelfall ebenfalls kein Straftatbestand.

Entscheidend ist für die Position des BVerfG einer der Kernsätze im 1. Leitsatz: „Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1¹ i.V.m. Art. 1 Abs. 1² GG) umfasst als Ausdruck persönlicher Autonomie ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben.“

Die Pointe liegt nun in der Konsequenz, die das BVerfG zieht: Zu dieser Freiheit gehöre auch die Möglichkeit, bei **Dritten** Hilfe suchen und in Anspruch nehmen zu können – und zwar auch eine „geschäftsmäßig angebotene Suizidhilfe“.

Leitend ist für das BVerfG der Gedanke der „Achtung vor dem grundlegenden, auch das eigene Lebensende umfassenden **Selbstbestimmungsrecht**“, sich in eigener Verantwortung das Leben nehmen zu können.

¹ „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit [...]“

² „Die Würde des Menschen ist unantastbar. [...]“

Dieses Selbstbestimmungsrecht soll nach Auffassung des BVerfG **unabhängig** davon gelten, ob es sich um einen unheilbar kranken Menschen handelt. Suizidhilfe beanspruchen zu können, gelte **uneingeschränkt** für jede Lebenssituation.

Genau dies ist die Ausgangslage, um die es auch in Ferdinand von Schirachs Theaterstück „Gott“ geht (in der ARD publikumswirksam am 23. November 2020 ausgestrahlt:

<https://www.daserste.de/unterhaltung/film/gott-von-ferdinand-von-schirach/index.html>)

Der 78jährige Richard Gärtner will mit Assistenz eines Dritten freiwillig und ohne letale Erkrankung aus dem Leben scheiden.

Daraufhin legte das **Bundesgesundheitsministerium** im April 2021 – also noch unter Minister Spahn (CDU) den Diskussionsentwurf eines „Gesetzes zur Neufassung der Strafbarkeit der Hilfe zur Selbsttötung und zur Sicherstellung der freiverantwortlichen Selbsttötungsentscheidung“ vor.

Dieser Entwurf war als Artikelgesetz konzipiert:

Art. I enthält die Änderung von § 217 StGB, **Art. II** den Entwurf des „Gesetz zur Regelung der Hilfe zur Selbsttötung (Selbsttötungshilfegesetz – StHG)“.

Der Gesetzentwurf stellt eine „Gratwanderung“ dar: Er soll „das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen als auch sein Leben schützen und sicherstellen, dass eine zur Selbsttötung entschlossene Person ihren Entschluss selbstbestimmt getroffen hat und nicht nur eine vorübergehende Lebenskrise oder eine psychische Erkrankung vorliegt. Zudem soll einer gesellschaftlichen Normalisierung der Hilfe zur Selbsttötung entgegengewirkt werden.“ (DÄ, 19.04.2021). Leitend für die Straflosigkeit ist der Gedanke eines „abgestuften Schutzkonzepts“ (Erfüllung klarer Bedingungen wie Nachweis von Beratung etc. Vgl. Schwangerschaftskonfliktberatung).

Der Gesetzentwurf ist nun durch die veränderten bundespolitischen Mehrheitsverhältnisse obsolet geworden.

Im **Vertrag der „Ampel“-Koalition 2021-2025** findet sich zu diesem – in der Gesellschaft offenkundig breit diskutierten – Thema überraschend nur ein einziger Satz (Z. 3786-3788):

„Entscheidung Sterbehilfe

Wir begrüßen, wenn durch zeitnahe fraktionsübergreifende Anträge das Thema Sterbehilfe einer Entscheidung zugeführt wird.“

Bemerkenswert ist zugleich, dass sich etwa zur Förderung der „Palliativmedizin“ und der „Hospizarbeit“ im gesamten Koalitionsvertrag keine einzige Ausführung findet!

Blick nach Österreich (Oktober 2021):

„In Österreich hat sich die Regierung auf eine gesetzliche Neuregelung der Sterbehilfe geeinigt. Wer Beihilfe zum Suizid in Anspruch nehmen will, kann ab 2022 eine Sterbeverfügung treffen – ähnlich der Patientenverfügung, wie die beteiligten Ministerien am Samstag mitteilten. Der Zugang ist auf dauerhaft Schwerkranke oder unheilbar Kranke beschränkt. Ausgeschlossen sind Minderjährige. In Apotheken wird ein letales Präparat erhältlich sein.“ (Tagesspiegel, 23.10.2021).

Inzwischen ist es zu einem ersten parlamentarischen fraktionsübergreifenden Vorstoß der Bundestagsabgeordneten Lars Castellucci (SPD) et al. gekommen: „Der Entwurf aus dem Castellucci-Lager ist der Versuch, die Verbots Grenzen auszuloten, die das Gericht gerade noch gelassen hat.“ (Tagesspiegel, 30.01.2022) Straffreiheit soll es nur unter bestimmten, genau beschriebenen Bedingungen geben.

II. Die Diskussion im evangelischen Raum

Im Raum der evangelischen Kirche und Theologie hat sich angesichts der Notwendigkeit, eine neue gesetzliche Regelung finden zu müssen, Anfang 2021 – nach 2015 erneut! – eine öffentliche kontroverse Diskussion entsponnen:

- ➔ Rainer Anselm, Isolde Karle und Ulrich Lilie in der FAZ vom 11. Januar 2021: „Den assistierten professionellen Suizid ermöglichen“ – auch in kirchlichen Einrichtungen (wobei die Betonung auf „professionell“, also sachkundig liegt). Irritationen erregte vor allem, dass auch Lilie als Präsident des DW für die Ermöglichung plädierte, ohne zuvor darüber eine Meinungsbildung innerhalb der einzelnen Mitgliedswerke herbeigeführt zu haben.
- ➔ Wolfgang Huber und Peter Dabrock in der FAZ vom 24. Januar 2021: „Selbstbestimmt mit der Gabe des Lebens umgehen“ – Selbstbestimmung und Fürsorge im Blick auf den Schutz wie auf die Grenzen des Lebens gehören zusammen. Kirchliche Einrichtungen dürfen kein Ort professioneller Suizidassistenz sein! Der Schritt zur gesellschaftlichen Anerkennung und rechtlichen Erlaubnis einer „Tötung auf Verlangen“ sei nicht mehr weit.

- Ähnlich auch Ulrich Körtner (Wien) im Februar 2021: "Es droht auch das Ansehen der Diakonie in der Öffentlichkeit als dem Leben und dem Schutz jeglichen Menschenlebens aus christlichem Geist und aus dem Evangelium verpflichteter Organisation zu beschädigen."
- Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) hat ihre Position noch einmal bekräftigt. „Jede organisierte Hilfe zum Suizid, die dazu beiträgt, dass die Selbsttötung zur Option neben anderen wird, lehnt die Evangelische Kirche in Deutschland ausdrücklich ab.“
- Die Diskussion wird sich zweifellos fortsetzen.

III. Theologisch-ethische Aspekte

Evangelische Ethik als Reflexion dessen, was moralisch geboten ist, versteht sich nicht als „Partikularethik“ ausschließlich für evangelische Christinnen und Christen, sondern schließt den Anspruch auf Verallgemeinerbarkeit auch im Blick auf diejenigen ein, die die weltanschaulichen Voraussetzungen des christlichen Glaubens in evangelischer Prägung nicht teilen!

1. Ein Blick in die Bibel

Trotz des expliziten **Tötungsverbots** (Ex 20,13; Dtn 5,17) gilt dies keineswegs absolut und universal (wie es heute bisweilen verstanden wird): Töten von Tieren ist im Alten Testament grundsätzlich ebenso erlaubt wie Töten im Krieg oder der Vollzug der Todesstrafe.

Von **Selbsttötung** erzählt die Bibel ausschließlich in **Geschichten** (AT / Apokryphen / NT) nur an sehr wenigen Stellen (wesentlich: Ri 9,54; 1. Sam 31,4f [Doppelsuizid]; 2. Sam 17,23 / 1. Kön 16,18 / 2. Makk 10,13; 14,37-46; Matth 27,4). Die unterschiedlichen Motive und Todesarten werden geschildert, ohne in jedem Einzelfall eine allgemeine Bewertung vorzunehmen. Selbsttötung ist in biblischer Überlieferung kein eigenes Thema! Ein explizites Verbot gibt es nicht.

2. Selbstbestimmung oder Paternalismus: Theologische Grundlegung

In der theologischen Debatte ist vereinzelt der Vorwurf zu hören, wer sich gegen die Möglichkeit des assistierten Suizids ausspreche, fröne einer paternalistischen Haltung, die sich anmaße, über die freie Entscheidung von Einzelnen verfügen zu wollen. Es

gelte, auch theologisch die menschliche Selbstbestimmung ernst zu nehmen und ihr zum Recht zu verhelfen.

In theologischer Perspektive ergeben sich allerdings Grenzen eines Selbstbestimmungsrechts des Menschen über sich selbst aus folgenden Überlegungen:

Wir verdanken uns nicht unserem eigenen Willen („Wir **werden** geboren“). Unser Leben ist – religiös gesprochen – eine Gabe Gottes, den wir in Jesus Christus „**Vater**“ nennen und zu dem wir uns im Gebet wenden (Das „Vaterunser“ ist in diesem Sinne tatsächlich „paternalistisch“).

Unsere Beziehung zu Gott als Ursprung und Ziel unseres Lebens ist damit die fundamentale Relation unseres Menschseins: Wir sind seine Geschöpfe – und also solche sein Ebenbild.

Jede eigene Handlung, mit der ich über mich verfüge, betrifft darum stets auch meine Gottesbeziehung. Es ist theologisch gesehen ein Irrtum, die menschliche Selbstbestimmung gegen einen vorgeblichen Paternalismus in Stellung bringen zu wollen. Wir können von dieser Relation nicht absehen – es sei denn um den Preis völliger Relativierung und Aufgabe aller biblischen Einsichten und bei Inkaufnahme eines rein **deistischen Gottesbildes**.

Daraus folgt, dass ich mein Leben selbstbestimmt in der **Verantwortung** vor Gott führe, der mir das Leben gegeben hat – und ihm die Grenze setzt. Selbstbestimmung – theologisch verstanden – ist daher immer begrenzt.

3. Assistenz oder Vereinnahmung: Ethische Bedenken

Nun stehe ich als Mensch nicht nur zu Gott, sondern auch zu anderen Menschen als meinen Mitgeschöpfen in Beziehung.

Jede eigene Handlung hat stets Folgen für die anderen Beziehungen.

Der vom BVerfG apostrophierte Anspruch, bei der „Freiheit, [...] sich das Leben zu nehmen“, Unterstützung zum Vollzug der Selbsttötung zu erhalten, berührt konkret sowohl jene Menschen, die dem Suizidenten nahestehen, als auch jene Menschen, die hierbei assistieren sollen.

Unabhängig davon, dass der Deutsche Ärztetag am 5. Mai 2021 das strikte Verbot der Suizidhilfe aus der Berufsordnung für Medizinerinnen und Mediziner gestrichen hat, bleibt das **Dilemma** bestehen:

Ist es moralisch legitim, zur Herbeiführung des eigenen Todes sich der Hilfe anderer zu bedienen und sie beim Vollzug der eigenen Selbstbestimmung zu **vereinnahmen**?

Mit anderen Worten: Ist es Medizinerinnen und Medizinern moralisch und prinzipiell zumutbar, dass sie ihrerseits bei der Herbeiführung des Suizids assistieren?

Das BVerfG konzidiert hier die **Gewissensfreiheit**: Niemand darf dazu gezwungen werden. Aber auf der anderen Seite unterstreicht das BVerfG einen Anspruch auf Assistenz, sofern diese angeboten wird.

Ich halte dies *im Grundsatz* für übergriffig – und seitens des BVerfG für einen Paternalismus umgekehrter Art! Die Ärzteschaft wird mit dem Ziel, der eigenen Selbstbestimmung Geltung zu verschaffen, **instrumentalisiert**.

So betont etwa auch der Deutsche Ärztetag, es könne niemals Aufgabe der Ärzteschaft sein, für **Nichterkrankte** eine Indikation, Beratung oder gar Durchführung eines Sterbewunsches zu vollziehen.

IV. Folgerungen und Forderungen

Mit diesen grundlegenden theologischen Bemerkungen ist keine Aussage über einen Einzelfall getroffen. Es gab und gibt immer eine Grauzone verantwortlichen ärztlichen Handelns. Schon gar nicht geht es um die moralische Disqualifikation einer Person, die ihr Leben aus welchen Gründen auch immer beenden will.

Aber meine Überlegungen setzen einen Rahmen, von dem ich überzeugt bin, dass er als **allgemeine** Orientierung gelten kann: Es darf bei der anstehenden Neuregelung eine Assistenz zum Suizid nur unter klar und streng definierten Bedingungen geben!

Das Rechtsgut „Leben“ ist höher einzuschätzen als das Rechtsgut „Selbstbestimmung“.

Zugleich bedeutet das:

- Eine Suizidhilfe als Leistung der (allgemeinen) Krankenversicherung mit entsprechender Kostenübernahme ist abzulehnen!

- Die Ermöglichung von Suizidhilfe in evangelischen Einrichtungen widerspricht dem eigenen Ethos. Daher ist i.S. von Leitsatz 6 BVerfG („Niemand kann verpflichtet werden, Suizidhilfe zu leisten“) nicht nur individuell, sondern auch institutionell auf entsprechende Schutzklauseln für Krankenhäuser und Pflegeheime in kirchlicher Trägerschaft zu dringen.

- Aufklärung, Beratung und Prävention müssen Vorrang haben – ohne dem Verdacht des Paternalismus ausgeliefert zu sein, mit unlauteren Mitteln das „Recht auf selbstbestimmtes Sterben“ (Leitsatz 1b BVerfG) unterlaufen zu wollen. Es geht um „Suizidprävention statt Suizidunterstützung“: so der Titel einer Ad-hoc-Empfehlung des Deutschen Ethikrats vom Juni 2017.

- Als Christinnen und Christen sollten wir weiterhin darauf hinarbeiten, dass ein Leben **in Würde bis zuletzt** möglich ist und den **Regelfall** darstellt:
 - Ermöglichung und Stärkung sozialer erlebbarer Beziehungen, um der Vereinsamung entgegenzuwirken (was im Nahbereich eine Aufgabe von Kirchengemeinden, Vereinen und Initiativen sein kann);
 - Im Falle unheilbarer Erkrankungen:
Eintreten für eine vorrangige Förderung und Weiterentwicklung der Palliativmedizin und aller Formen der Sterbebegleitung (Hospizarbeit).